

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

Quellensteuer

Alfred Stiner
Sektionsleiter
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon zentral +41 (0)62 835 26 66
Fax +41 (0)62 835 26 59
www.ag.ch/steuern

Aarau, im Dezember 2019

**Informationen zum Quellensteuerverfahren 2020 und zur Revision der Quellenbesteuerung
des Erwerbseinkommens auf den 01. Januar 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Neue Quellensteuertarife gültig ab 1. Januar 2020

Der Regierungsrat hat die Quellensteuertarife für das Jahr 2020 festgelegt (§ 114 Steuergesetz des Kantons Aargau).

Die neu berechneten Quellensteuertarife 2020 sind auf unserer Webseite ersichtlich (www.ag.ch/steuern). Dort befindet sich auch der Link zur Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), um die Quellensteuertarife in die Lohnprogramme einlesen zu können.

Die Tarife versenden wir nicht mehr generell in Papierform. Sie können aber über quellensteuer@ag.ch angefordert werden.

Bezugsprovision

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 2 % für sämtliche Steuerarten.

Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens auf den 1. Januar 2021

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens beschlossen. Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung wurde am 11. April 2018 durch das Eidgenössische Finanzdepartement verabschiedet. Gleichentags hat der Bundesrat die Änderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision war die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Zudem wurden die Kantone mit Art. 85 Abs. 4 DBG¹ und Art. 33 Abs. 4 StHG² verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Die ESTV hat zusammen mit den Kantonen das Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern ausgearbeitet (KS 45), welches

¹ Revidiertes Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, SR 642.11 (AS 2018 1813).

² Revidiertes Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14 (AS 2018 1813).

am 12. Juni 2019 auf der Internetseite der ESTV publiziert wurde. Es legt die Regeln zur Berechnung der Quellensteuern für alle Kantone verbindlich fest.

Gerne informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen in der Quellenbesteuerung ab dem Steuerjahr 2021.

1. Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) muss die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton und nach dessen Weisungen und Tarife abrechnen (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG). Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des SSL vorzunehmen. Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers. Ist dieser im Ausland ansässig und verfügt über keinen Wochenaufenthaltort in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet. Damit die Quellensteuerabrechnungen, die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, korrekt zugewiesen werden können, muss sich der SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

2. Senkung Bezugsprovision

Die Kantone dürfen die Bezugsprovision für die Mitwirkung der SSL nur noch zwischen 1-2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages festlegen (Art. 88 Abs. 4 bzw. Art. 100 Abs. 3 DBG und Art. 37 Abs. 3 StHG). Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Kapitaleistung. In vielen Kantonen wird somit eine Senkung der Bezugsprovision erfolgen (im Kanton Aargau noch offen).

3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte oder Vermögen, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und Art. 33a Abs. 1 Bst. b StHG). Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und Art. 33a Abs. 2 Bst. a StHG i.V.m. Art. 9 QStV³). Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und Art. 33b StHG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 QStV).
- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), ihre Situa-

³ Revidierte Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer, SR 642.118.2 (AS 2018 1829)

tion mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und Art. 35a StHG).

- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Person wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochen-aufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und Art. 38a StHG).
- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 13 QStV).

4. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

5. Verbindliche Berechnungsmodelle

Die ESTV hat zusammen mit den Kantonen zwei Berechnungsmodelle ausgearbeitet; einerseits das Jahresmodell, welches in den Kantonen Waadt, Genf, Wallis, Freiburg und Tessin zur Anwendung gelangt, sowie andererseits das Monatsmodell, welches in den übrigen Kantonen gilt. Während das Monatsmodell grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode ausgeht und die monatlichen Bruttoeinkünfte in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn entsprechen, werden die monatlich ausbezahlten Bruttoeinkünfte beim Jahresmodell nach dem Satz quellenbesteuert, welcher dem Jahreseinkommen der Person entspricht. Die beiden Berechnungsmodelle werden im Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV im Detail beschrieben. Das Kreisschreiben umschreibt sodann, welche Leistungen in welchem Umfang steuerbar sind und welcher Tariffcode unter welchen Voraussetzungen angewendet wird. Diese Vorgaben sind grundsätzlich für alle Kantone verbindlich. Besonderheiten können sich ergeben in Kantonen, welche spezielle Vereinbarungen zur Besteuerung von Grenzgängern gemäss Doppelbesteuerungsabkommen mit den Nachbarstaaten berücksichtigen müssen.

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Berechnung des satzbestimmenden Einkommens bei nicht monatlicher Auszahlung eines allfälligen 13. Monatslohns im Monatsmodell. Der 13. Monatslohn gilt grundsätzlich als periodische Leistung, ist aber bei einem untermonatigen Ein- oder Austritt nur bezogen auf die Periode umzurechnen, für welche er bezahlt wird (s. Ziffer 6.3 KS 45). Im Jahresmodell kann ein vertraglich zugesicherter 13. Monatslohn für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens auf zwölf Monate verteilt werden (s. Ziffer 7.3.1 KS 45). Dadurch wird im Jahresmodell eine Glättung des satzbestimmenden Einkommens erwirkt, welche im Monatsmodell ausdrücklich nicht erlaubt ist.

Erfolgt die Quellensteuerabrechnung über eine von Swissdec zertifizierte Software (Richtlinien CH-Lohnstandard ELM), sind die jeweils gültigen Richtlinien von Swissdec massgebend für die Berechnung der abzuziehenden Quellensteuer.

6. Einheitliche Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen dem SSL bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarificodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermitteln kann. Ist der SSL oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen (Art. 137 DBG und Art. 49 StHG).

7. Wegfall Tarifcode D / Neuer Tarifcode G

Der Tarifcode D ist nicht mehr anwendbar auf Einkünften aus einem Nebenerwerb und auf Ersatzeinkünften, die direkt von einem Versicherer an die quellensteuerpflichtige Person ausgerichtet werden (Art. 1 Abs. 1 QStV). Für Ersatzeinkünfte, die nicht über den SSL an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern).

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen SSL (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

1. Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
2. Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.
3. Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem SSL bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen SSL).
4. Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene SSL für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarificodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (sog. Medianlohn, derzeit CHF 5'425 pro Monat [Stand 1.1.2019]).
5. Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden (im Monatsmodell) bzw. 2'160 Stunden (im Jahresmodell) oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage (im Monatsmodell) bzw. 260 Tage (im Jahresmodell) umgerechnet.

8. Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern

Im Ausland wohnhafte Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen (Art. 92 Abs. 3 DBG und Art. 36 Abs. 2 StHG). Der Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht mehr zulässig.

Wir hoffen, Sie mit diesen Informationen auf die bevorstehenden Änderungen vorbereiten zu können. Bestehen auch nach Konsultation der zitierten gesetzlichen Grundlagen und des Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV noch offene Fragen oder Unklarheiten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bei dieser Gelegenheit bedanken wir uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen bereits jetzt schon frohe Festtage und einen guten Rutsch ins 2020.

Freundliche Grüsse

Kantonales Steueramt
Sektion Quellensteuer